



Der Präsident

Ingenieurkammer Thüringen ■ Gustav-Freytag-Str. 1 ■ 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft

Postfach 90 03 62
99106 Erfurt

Ausschließlich per E-Mail:
vermessung-aufsicht@tmil.thueringen.de

Anschrift: Gustav-Freytag-Str. 1
99096 Erfurt

Telefon: 0361 22873-0

Telefax: 0361 22873-50

E-Mail: info@ikth.de

Internet: http://www.ikth.de

Datum: 12. Mai 2023

Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ThürGÖbVI)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beteiligung der Verbände und Anhörung anderer Stellen nach § 20 und § 21 ThürGGO

Sehr geehrter Herr Minschke,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. April 2023 in dem auch der beruflichen Selbstverwaltung der Thüringer Ingenieurinnen und Ingenieure die Möglichkeit gegeben wird, eine Auffassung zur Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ThürGÖbVI) vorzubringen.

Die Ingenieurkammer Thüringen (IKTh) vertritt als Körperschaft öffentlichen Rechts die berufsständischen Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem von der Kammer geführten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

Entsprechend der Befassung mit dem Gesetzentwurf wird die Position der BDVI-Landesgruppe Thüringen zum Gesetzentwurf unterstützt.

Die von der BDVI-Landesgruppe Thüringen vorgetragene Forderung nach ersatzloser Streichung von § 4 Abs. 2 Nr. 4 c ThürGÖbVI („Öffnungsklausel“) erscheint hinsichtlich der Argumentation plausibel, auch unter Würdigung der Tatsache, dass das Ergebnis der Themenbefassung dem Ansatz „vom Berufsstand für den Berufsstand“ entspricht, d. h. Fachleute kümmern sich um die Belange von Fachleuten.

Ebenfalls wird die BDVI-Einordnung zur Streichung von § 2 Abs. 1 Nr. 5 der ThürGÖbVIDVO befürwortet (Bezug: Prüfung der persönlichen Bestellungs Voraussetzungen).

Wir bitten darum, die nachfolgenden Ausführungen vornehmlich im Kontext zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 c ThürGÖbVI des Gesetzentwurfs aufzufassen.

Die BDVI-Ansicht wird geteilt, dass der Fachkräftemangel kein Anlass dafür sein darf, Bestellungs Voraussetzungen für ÖbVI abzusenken.

Insbesondere unter Berücksichtigung der in Thüringen bestehenden Möglichkeit, auf Grundlage eines erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudiums sowie einer anschließend absolvierten Inspektorenausbildung, die Bestellung zum ÖbVI beantragen zu können, erscheint

die Gewährung eines weiteren Berufszugangs zum ÖbVI, die zudem lediglich auf Nachweise zur Berufserfahrung abstellt, d. h. keinerlei Prüfungsnachweis erfordert, entbehrlich. Die Tatsache, dass die beabsichtigte Thüringer-Regelung bundesdeutsches Novum werden würde, ist zumindest bemerkenswert.

Vielleicht darf im Zusammenhang zu dem aus Kammersicht unabdingbaren Kriterium „Qualitätssicherung“ bei der Beleihung von Freiberuflern, auf die Prüffingenieure/innen für Standsicherheit hingewiesen werden. Nur Personen dürfen die vorgenannte Bezeichnung führen, die von der obersten Bauaufsicht anerkannt sind. Bewerbende für die Anerkennung als Prüffingenieur/in haben sich einer umfangreichen Prüfung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu unterziehen, wobei die Zulassung zu der Prüfung nur erfolgt, wenn allgemeine und besondere Voraussetzungen nachgewiesen werden können.

Unabhängig davon, dass ggf. diskutiert werden kann, welcher Anspruch an ein jeweiliges Befähigungsniveau gestellt werden sollte, erscheint der generelle Verzicht auf die Einführung einer abschließenden Prüfung als zu drastische Reaktion auf die angenommenen Auswirkungen der Fachkräfteproblematik im amtlichen Vermessungswesen.

Mit freundlichen Grüßen